



Ergänzende Vertragsbedingungen
der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen
- nachfolgend Auftraggeber genannt -
zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngelände und bei Arbeiten
an oder für Anlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen,
die sich nicht auf Bahngelände befinden
(EVb Unfallverhütung)
- Ausgabe Januar 2020 -

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AEB) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Konzerns Deutsche Bahn AG (AVB) werden für Leistungen in Bereichen, die den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes ausgesetzt sind, durch nachstehende Vertragsbedingungen ergänzt.

- (1) Der Auftragnehmer hat mit besonderer Sorgfalt alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Personen-, Sach- und sonstige Schäden zu vermeiden.
- (2) Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer dies der im Vertrag genannten Stelle des Auftraggebers so zeitig anzuzeigen, dass diese für Sicherung sorgen kann. Die Kosten dieser Sicherung trägt der Auftraggeber.
- (3) Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren des Eisenbahnbetriebes, aus den Arbeiten im Gleisbereich und an oder in der Nähe von spannungsführenden Teilen, hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen einzuhalten. Er hat die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, das Unfallverhütungsregelwerk der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) gemäß SGB VII § 16 Abs 1 einzuhalten, insbesondere die
 - Arbeitsstättenverordnung mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten;
 - Betriebssicherheitsverordnung mit Technischen Regeln für Betriebssicherheit;
 - DGUV-Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention;
 - DGUV-Vorschrift 78 (früher GUV-V D33) - Arbeiten im Bereich von Gleisen;
 - DGUV-Regel 101-024 (früher GUV-R 2150) - Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen;
 - DGUV-Information 201-051 (früher GUV-I 8603) - Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen;
 - DGUV-Vorschrift 4 (früher GUV-V A3) - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel;
 - Rahmenrichtlinie der DB AG 132.0118 - Arbeiten im Gleisbereich (einschließlich Technische Mitteilungen) und
 - Rahmenrichtlinie der DB AG 132.0123 - Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und an Betriebsmitteln.

Der Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Regeln der für die ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt davon unberührt.

Die Druckschriften der UVB können wie folgt bezogen werden:

<http://www.uv-bund-bahn.de>

E-Mail: info@uv-bund-bahn.de

Die Regelwerke der DB AG können unter folgender Anschrift bezogen werden:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter – Kundenservice
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Die Druckschriften können auch im Geschäftszimmer der überwachenden Stelle des Auftraggebers eingesehen werden.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf Auftraggeber Gebiet tätigen Betriebsangehörigen und alle anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu belehren, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und der übrigen Unfallgefahren und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind.
- (5) Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Rüstungen und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebung oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist der in den Vergabeunterlagen dafür vorgeschriebene Raum; soweit solche Vorschriften fehlen, gilt § 9 DGUV-Vorschrift 78 (früher GUV-V D33) mit Anhang 1.
- (6) Die Verpflichtung nach Absatz 5 besteht
 - bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer nicht zu arbeiten hat;
 - bei Gleisen, in denen der Auftragnehmer zu arbeiten hat, die aber für diesen Zweck nicht gesperrt sind, während der Zeiträume vor Beginn und nach Schluss der Arbeiten und jeweils während der Zeiträume vom Räumen des Arbeitsgleises bis zum Zurücktreten ins Arbeitsgleis;
 - bei Gleisen, die für die Arbeiten des Auftragnehmers gesperrt sind, während der Zeiträume, in denen das gesperrte Gleis von Zügen, Rangierabteilungen oder einzelnen Eisenbahnfahrzeugen befahren wird.
- (7) **Nutzung von mobilen Endgeräten (MEG) in ihrer Funktion als Telefon, Dateneingabegerät z.B. für Meldungen, Kommunikation und für die Erfassung von Fotos, Barcodes, 2-D-Barcodes bei Arbeiten im Gleisbereich im Sinne der DGUV Vorschrift 78**
 - a) Telefonate, Dateneingaben in mobile Endgeräte bzw. die Erstellung von Fotos sind nur in einem Mindestabstand (Gefahrenbereiche) von:
 - 3 m bei Geschwindigkeiten bis 160 km/h
 - 3,50 m bei Geschwindigkeiten zwischen 160 km/h und 280 km/h
 - 4 m bei Geschwindigkeiten ab 280 km/hzur Mitte des Betriebsgleises auf einem festen Standplatz oder zwischen den Schienen des Arbeitsgleises mit der im Sicherheitsplan festgelegten Sicherung zulässig. Können aufgrund örtlicher oder baulicher Gegebenheiten (z.B. Brücken, Tunnel, Lärmschutzwände) die o.g. Mindestabstände nicht eingehalten werden, darf die Nutzung von MEG nur im festgelegten Sicherheitsraum erfolgen. Bei mehreren Arbeitsgleisen darf die Außenschiene zum Betriebsgleis nicht überschritten werden
 - b) Werden Arbeiten von einer besonders unterwiesenen, einzeln arbeitenden Person durchgeführt, ist für die Nutzung von MEG eine Sperrung des Arbeitsgleises, die Sicherungsmaßnahme „Benachrichtigung von Arbeitsstellen auf der freien Strecke“ oder der Aufenthalt im Sicherheitsraum erforderlich.

- c) Werden Gruppen von bis zu 3 Beschäftigten durch die nachfolgenden Sicherungsmaßnahmen gesichert, darf der Sichernde kein MEG nutzen:
- „Beobachten der Annäherungsstrecke“ (Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke bei einer Sicherheitsfrist von mindestens 20 s [...] sicher erkannt [...]). Oder
 - „Anzeichen von Fahrten deuten“ (Die Anzeichen der Annäherung von Fahrten werden sicher und rechtzeitig gedeutet [...]).
- d) Die Benutzung von mobilen Endgeräten für private Zwecke ist im Gleisbereich verboten.
- (8) Der Auftragnehmer muss seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf Auftraggeber Gebiet tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), anhalten, die Anweisungen der Bauüberwachung und Sicherheitsüberwachung und die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle sowie des Sicherungspersonals zu befolgen.
- Zuwiderhandelnde sind sofort von der Einsatzstelle zu entfernen. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Mahnung gegen diese Pflicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (9) Der Auftragnehmer muss in geeigneter Form nachweisen können, dass bei ihm eine angemessene und wirksame Arbeitsschutzorganisation besteht, in deren Rahmen u.a. Arbeitsunfälle erfasst und systematisch ausgewertet werden.

